

# Weisung 201910002 vom 14.10.2019 – Weitere opDs-Abfragen zur Analyse der Kundenbestände der gE für die Förderleistung § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt)

**Laufende Nummer:** 201910002

**Geschäftszeichen:** AM – II-1228 / II-8702

**Gültig ab:** 14.10.2019

**Gültig bis:** 14.10.2024

**SGB II:** Weisung - Relevanz §50 Abs. 3 SGB II

**SGB III:** nicht betroffen

**Familienkasse:** nicht betroffen

## **Bezug:**

- Weisung 201812004 vom 05.12.2018 – Analyse der Kundenbestände der gE für die neue Förderleistung § 16i SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) im Rechtskreis SGB II

---

**Zur Analyse des lokalen Kundenbestandes für § 16i SGB II werden im Verfahren opDs 3.0 verpflichtend drei ergänzende Musterabfragen bereitgestellt. Diese Abfragen unterstützen die Identifizierung der besonderen Personengruppen nach § 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II sowie von Personen, die seit dem 01.01.2015 für mehr als 6 Monate in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, das nach § 16e SGB II a. F. oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurden. Zeitpunkt und Ausführungshäufigkeit der Musterabfragen liegen in der Verantwortung der gemeinsamen Einrichtung.**

## **1. Ausgangssituation**

Zur Unterstützung der gemeinsamen Einrichtungen bei der Identifizierung des Kundenpotenzials wurden im Verfahren opDs 3.0 bereits Musterabfragen bereitgestellt. Diese Musterabfragen können zur Ermittlung eines sechsjährigen Leistungsbezuges

innerhalb der vergangenen sieben Jahre, zusammen mit verschiedenen Kundenstrukturmerkmalen, genutzt werden.

Im Verfahren opDs 3.0 werden **drei ergänzende Musterabfragen** zur Verfügung gestellt. Zwei Musterabfragen unterstützten dabei die Identifizierung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die nach § 16 Abs. 3 Satz 3 SGB II in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben und in einer Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des SGB IX sind.

Eine weitere Musterabfrage unterstützt die Identifizierung von erwerbsfähigen leistungsberechtigten Personen, die sie seit dem 1. Januar 2015 für mehr als sechs Monate in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, das durch einen Zuschuss nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurde, und die dieses Arbeitsverhältnis nicht selbst gekündigt haben (§ 16i Abs. 10 Satz 1 SGB II – Vorförderung).

Auch für die Nutzung der ergänzenden Musterabfragen gilt, dass die gE vor dem Einsatz des § 16i SGB II in jedem Einzelfall prüft, ob die Kundin / der Kunde zur Zielgruppe der sehr arbeitsmarktfernen Personen nach § 16i SGB II gehört und unter Ermessensausübung über die Zweckmäßigkeit des Produkteinsatzes entscheidet. Die Entscheidung ist entsprechend zu dokumentieren. Hierfür steht die Registerkarte „Förderung entscheiden“ im IT-Fachverfahren COSACH zur Verfügung.

## 2. Auftrag und Ziel

Ab sofort sind zur Ermittlung potentieller Förderfälle für die Förderleistung nach § 16i SGB II ergänzende Musterabfragen zu nutzen. Die Nutzung der Abfragen ist verpflichtend, wobei die gemeinsamen Einrichtungen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Abfragen entscheiden.

- 3\_107 Vorliegen eines fünfjährigen Leistungsbezuges mit Kind gem. § 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II
- 3\_108 Vorliegen eines fünfjährigen Leistungsbezuges bei Schwerbehinderung gem. § 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II
- 3\_109 Vorliegen einer Vorförderung gem. § 16i Abs. 10 SGB II

Die Daten des Leistungsbezuges werden in Tagen angegeben.

Mit der Abfrage 3\_107 können Kundinnen und Kunden gesucht werden, die mehr als 1.825 Tage im Leistungsbezug sind und somit die Voraussetzung des durchgehenden fünfjährigen Leistungsbezuges nach § 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II erfüllen können und mit mindestens einem Kind in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Mit der Abfrage 3\_108 können Kundinnen und Kunden gesucht werden, die mehr als 1.825 Tage im Leistungsbezug sind und somit die Voraussetzung des durchgehenden fünfjährigen Leistungsbezuges innerhalb von fünf Jahren (§ 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II) erfüllen können und schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des Neunten Buches sind.

Für beide Abfragen gilt: Beschäftigungszeiten und Zeiten einer selbständigen Tätigkeit innerhalb der letzten fünf Jahre werden in Tagen gezählt und als Summe ausgewiesen. Bei Vorliegen mehrerer zeitgleicher Beschäftigungen wird nur eine Beschäftigung berücksichtigt. In jedem Einzelfall ist anhand der Dauer der Beschäftigungen bzw. selbständigen Tätigkeit, der Häufigkeit, dem Anforderungsniveau der Beschäftigung, der täglichen/wöchentlichen Arbeitszeit sowie der Lage im 5-Jahreszeitraum zu entscheiden, ob es sich um eine kurzzeitige Beschäftigung bzw. kurzzeitige selbständige Tätigkeit handelt und der Kunde/ die Kundin damit zur Zielgruppe gehört.

Die Abfrage 3\_109 unterstützt bei der Suche nach Kundinnen und Kunden, die gemäß § 16i Abs.10 SGB II seit dem 01.01.2015 für mehr als sechs Monaten in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, das durch einen Zuschuss nach § 16e in der bis zum 31. Dezember 2018 geltenden Fassung oder im Rahmen des Bundesprogramms „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ gefördert wurden. Bei Förderungen nach § 16e SGB II a. F. (FAV) bildet die Abfrage auch die Kundinnen und Kunden ab, die nicht selbst gekündigt haben. Beim Bundesprogramm „Soziale Teilhabe am Arbeitsmarkt“ ist durch die gemeinsame Einrichtung zu prüfen, ob die Kundinnen und Kunden das geförderte Beschäftigungsverhältnis nicht selbst gekündigt haben und damit die Voraussetzung des § 16i Abs. 10 SGB II erfüllen.

Die gE können die verpflichtenden Abfragen um weitere Merkmale erweitern und an lokale Erfordernisse anpassen. Darüber hinaus können eigene lokale Abfragekombinationen aus den vorhandenen Merkmalen gebildet werden. Die Nutzungshinweise des Verfahrens opDs 3.0 sind zu beachten.

Nähere Erläuterungen zu den einzelnen Abfragen können dem opDs-Wiki entnommen werden.

### **3. Einzelaufträge**

Zur Ermittlung der potentiellen Förderfälle, die in den letzten fünf Jahren Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten haben oder in einer

Bedarfsgemeinschaft mit mindestens einem minderjährigen Kind leben oder schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 und 3 des SGB IX sind sowie der Förderfälle mit einer Vorförderung nach § 16i Abs. 10 Satz 1 SGB II, nutzen die gemeinsamen Einrichtungen u. a. die folgenden Abfragen im Verfahren opDs 3.0.

- 3\_107 Vorliegen eines fünfjährigen Leistungsbezuges mit Kind gem. § 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II
- 3\_108 Vorliegen eines fünfjährigen Leistungsbezuges bei Schwerbehinderung gem. § 16i Abs. 3 Satz 3 SGB II
- 3\_109 Vorliegen einer Vorförderung gem. § 16i Abs. 10 SGB II

Die Musterabfragen enthalten nicht zwingend alle in Betracht kommenden Förderfälle. Die gemeinsamen Einrichtungen sollen darüber hinaus potentielle Förderfälle auf andere Weise ermitteln, wie z. B. durch Prüfung im Fachverfahren VerBIS oder in Beratungsgesprächen.

#### **4. Info**

Bei dem IT-Verfahren opDs 3.0 handelt es sich um ein Verfahren nach § 50 Abs. 3 SGB II.

#### **5. Haushalt**

entfällt

#### **6. Beteiligung**

Der Hauptpersonalrat wurde beteiligt.

gez.

Unterschrift